



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

III. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 5 Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 jährlich 12 v. H. des Mietwertes.

Die Steuer beträgt ab 01.01.2019 jährlich 14 v. H. des Mietwertes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 09.12.2016

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



Stefan Streit